

Pulsnitzer Tageblatt

Fernsprecher 18. Tel.-Nr.: Tageblatt Pulsnitz
Postfach-Konto Dresden 21 38. Giro-Konto 146 **Bezirksanzeiger**

Wochenblatt Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz



Er scheint an jedem Werktag
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsrichtungen, hat der Bezueher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0.65 M bei freier Zustellung; bei Abholung wöchentlich 0.55 M; durch die Post monatlich 2.60 M freibleibend

Anzeigen-Grundzahlen in Pulsnitz: Die 41 mm breite Zeile (Moffe's Zeitmesser 14) 1 mm Höhe 10 Pfd., in der Amtshauptmannschaft Kamenz 8 Pfd.; amtlich 1 mm 30 Pfd. und 24 Pfd.; Reklame 25 Pfd. Tabellarischer Satz 50 % Aufschlag. — Bei zwanngsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung. Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Kamenz des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thienendorfer, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Kleinbittmannsdorf
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2 Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr) Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 138 | **Dienstag, den 17. Juni 1930** | **82. Jahrgang**

Landtagswahl

I. Für die Wahl zum Landtage, die am **Sonntag, den 22. Juni 1930, in den Stunden von vormittags 8 bis nachmittags 5 Uhr**

Statifinden soll, ist die Stadt Pulsnitz in zwei Wahlbezirke eingeteilt worden. Es umfassen der
1. Wahlbezirk die Albertstraße, Bismarckplatz, Fabrikstraße 6 und 7, Feldstraße Ortsl.-Nr. 270 bis 273 B, Gartenstraße, Großröhrsdorfer Straße, Grüne Straße, Hauptmarkt, Hempelstraße, Kurze Gasse, sowie Ortsl. Nr. 318 und 319, Lange Straße, Meißner Gäßchen, Neumarkt, Dhorner Straße 1 bis 16, 18 und 20 bis 40, Bolzenberg, Poststraße 271 E und 273 L, Querstraße, Rietschelsstraße, Rittergut Ortsl.-Nr. 8, Schloßstraße, Waldstraße und der
2. Wahlbezirk die Bahnhofstraße einschließlich Bahnhofsgebäude, Bischofswerdaer Straße 1 bis 22 und Ortsl. Nr. 173 bis 174 G, Dreherstraße, Fabrikstraße 1-5, Hauptstraße, Kamenzger Straße 1 bis 35, sowie Ortsl.-Nr. 251 D, 252 B, 252 E 2, 252 J, 372, 373 bis 373 W, Kapellenstraße, Königsbräcker Straße 1 bis 7, Ortsl. Nr. 370, 371, 375 bis 375 D, 376, Rahnstraße, Dr. Michaelstraße, Dhorner Straße 17 und 19, Alte Dhorner Straße sowie Ortsl. Nr. 175 K und 175 Q, Poststraße 1, 3 und 9, Schleißstraße 1 bis 70 und Ortsl. Nr. 236 J und 235 C, Schillerstraße, Siegesbergstraße, Wettinplatz.

II. Nach § 55 der Landeswahlordnung dürfen nach Schluß der Wahlzeit nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren.

III. Als Wahlvorsteher bezw. Stellvertreter sind ernannt worden:
1. Wahlbezirk: Herr Stadtrat Beyer, Wahlvorsteher
Herr Stadtrat Klemann, Stellvertreter
Wahlraum: Katskeller, 1. Obergesch.
2. Wahlbezirk: Herr Stadtrat Köhler, Wahlvorsteher
Herr Stadtrat Garten, Stellvertreter
Wahlraum: Schützenhaus.
IV. Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden am Wahltag im Wahlraum den Wahlberechtigten ausgehändigt.

Amtlicher Teil.

V. Die Wahlbanlung erfolgt deraestalt, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz (X) oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlage er seine Stimme geben will, und gibt sein Wahlrecht durch Abgabe des Stimmzettels in einem amtlich gestempelten Umschlage aus.

Pulsnitz, am 16. Juni 1930. **Der Stadtrat**
Stadtrat Beyer, stellv. Bürgermeister

Die zufolge Bekanntmachung des Stadtrates zu Pulsnitz vom 21. Mai 1930 eingetretene weitere

Erhöhung des Wasserzinses

von 35 Pfg auf 50 Pfg. für den Kubikmeter wird mit Wirkung vom 1. April 1930 ab als Nebenleistung im Sinne des Reichsmietengesetzes erklärt und kann sonach vom Hausbesitzer auf die Mieter anteilig umgelegt werden.

Pulsnitz, am 14. Juni 1930. **Der Stadtrat**

Die gut anstehende

Kirschenutzung

der Gemeinde Pulsnitz M. S. soll am Donnerstag, den 19. Juni 1930, abends 6 Uhr in Menzels Gasthof in Pulsnitz M. S. öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden. Interessenten wollen sich zum genannten Zeitpunkt dort einfinden.

Pulsnitz M. S., am 17. Juni 1930 **Der Gemeinderat**

Mittwoch, den 18. Juni 1930, vormittags 11 Uhr sollen in Pulsnitz, Restaurant zum Bürgergarten
1 Stubenbisset, 1 Damenspiegeltoilette, 1 Kinderbett, 1 Abrichtemaschine, 1 Posten Tafelglas, 1 Regal, 1 Hengebläse, 1 Tafel mit Schiebetüren, 2 Schreibtische, ein kleiner Schreibtisch, 1 Klavier, 2 Paar Stiefel, 1 Ledertafel
meistbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Pulsnitz, am 17. Juni 1930. **Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts**

Vertikale und sächsische Angelegenheiten

Pulsnitz. Der Großlautsprecher der S P D kommt Mittwoch abend auf den hiesigen Marktplatz und wird hierdurch besonders darauf hingewiesen.

Die Heuernte, die zurzeit mitten im Gange ist, liefert heuer einer ungewöhnlich reichen Ertrag. So hoch und so üppig stand das Gras selten. Dabei geht die Ernte infolge des Hitzewetters in wenigen Tagen glatt vonstatten. Der Ertrag ist so gut, daß er schon in vielen Fällen den Bedarf deckt. Hausgärten usw. sind daher kaum an den Mann zu bringen, und ihr Grasbestand wird vielfach nur gegen das kostenlose Abmähen abgegeben.

Bei einem Gewitter ist es wichtig, die Zugluft in der Wohnung abzuschneiden, also die Klappen zu den Schornsteinen und die Türen zu schließen und nur in jedem Zimmer einen oberen Fensterflügel offen zu lassen. Zugluft hat schon in nicht seltenen Fällen den Blitz am Blitzableiter vorbei in die Gebäude hineingelenkt. In jedem bewohnten Raume ist aber der Zutritt der freien Luft nicht nur der Erneuerung der Stubenluft wegen, sondern auch darum anzuraten, weil ein in ein geschlossenes Zimmer hineinführender Blitzstrahl den betäubten Bewohnern leicht Erstickungsgefahr bringen kann. In der Regel hinterläßt der Blitz an den Orten, wo er einschlägt, einen starken schwefeligen Qualm, und Leute die vor Schreck oder aus Betäubung ohnmächtig geworden sind, können dann leicht ersticken, wenn nicht irgend eine Stelle zum Abzug der Luft offen ist. Dazu eignet sich ein oberer Fensterflügel am besten.

633 Kandidaten. Eine Zählung aller Landtagskandidaten ergibt, wie aus Dresden gemeldet wird, die stattliche Zahl von 633 Bewerbern um die 96 Landtagsmandate. An Auswahl fehlt es also nicht.

Mittelbach. Wahlversammlung der Volksnationalen Reichsvereinigung. Die am vergangenen Freitag einberufene Wahlversammlung verlief, nachdem bereits längere Zeit vorher mehrere Aufklärungsvorträge (Staatsbürgerabende) abgehalten worden waren, in vollem Einklang der Anwesenden mit den Ausführungen des Redners, der zielbewußt immer wieder darauf hinwies, daß es der Reichsvereinigung mit ihrem Eingriff in den Wahlkampf vor allem darum geht, alle aufbauwilligen und zur Einheit strebenden Kräfte im Rahmen der Volksgemeinschaft zu sammeln. Das Volk soll teilnehmen am politischen Werden des Staates und in einer von der Politik getrennten Wirk-

Moldenhauers Steuergesetze

Reform der Selbstverwaltungsorgane — Die Berliner Blätter zum Notopfer
Moldenhauer und die Volkspartei — Vor einer Reichsbankdiskontierung

Der Reichsfinanzminister Moldenhauer hat seine Steuergesetze nunmehr dem Reichsrat zugehen lassen und gebeten, daß die Beratung der Gesetzentwürfe bereits auf die Tagesordnung der Sitzung vom 18. Juni gesetzt wird, da die Gesetzentwürfe vor der Sommerpause des Reichstags unter allen Umständen verabschiedet werden müssen.

In dem Entwurf eines Gesetzes über eine

Reichshilfe der Festbesoldeten

heißt es: Beitragspflichtig sind die Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindevorstände, der Reichsbank, der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und die Soldaten der Wehrmacht, ferner die Beamten und Angestellten bei Unternehmungen oder Einrichtungen mit überwiegend Kapitalbeteiligung aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Weiterhin die Empfänger von Wariegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld und anderen Bezügen oder geldwerten Vorteilen für frühere Dienstleistungen, die vom Reiche, von den Ländern und den übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewährt werden. — Der Kreis der Privatangehörigen, die für die Reichshilfe in Frage kommen, ist wie folgt umschrieben: Sonstige Personen mit ihren Einnahmen, wenn sie den Betrag von 8400 Mark jährlich übersteigen, und wenn es sich nicht um Personen handelt, die für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind. — Von der Besteuerung der Tantiemen werden betroffen: Mitglieder des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und von sonstigen Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen der Beitragspflichtige nicht als Unternehmer oder als Mitunternehmer anzusehen ist. Dem Beitrag unterliegen die Einnahmen, soweit sie für die Zeit nach dem 30. Juni 1930 gewährt werden. — Einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.) unterliegen dem Beitrag mit dem Betrage, mit dem sie in dem der Beitragserhebung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr oder dem in diesem Kalenderjahr endenden Steuerabschnitte der Einkommensteuer unterlegen haben. Für das Rechnungsjahr 1930 unterliegen einmalige Einnahmen dem Beitrag nur mit drei Vierteln ihres Betrages.

Von dem Beitrag sind befreit: Arbeitnehmer, bei denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen ist, sowie die Angestellten, sofern sie nicht seit dem 1. Juli

1929 oder einem späteren Zeitpunkt fortlaufend ein Jahr hindurch hin Beschäftigung gefunden haben.

Der Beitrag beträgt 4 v. H. der Einnahmen, bei den Behördenangestellten, die der Arbeitslosenversicherung unterliegen, beträgt der Beitrag 2 v. H. der Einnahmen. — Der Beitrag wird von den Gehaltseinnahmen durch Einbehaltung eines Lohnanteils, von den Tantiemen-Einnahmen im Wege der Veranlagung erhoben. Der Arbeitgeber hat den Beitrag von den Gehaltseinnahmen bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und die einbehaltenen Beträge an das Finanzamt abzuführen. Der Betrag für die beitragspflichtigen Tantiemen ist je zur Hälfte am 10. Oktober und am 10. Januar eines Rechnungsjahres zu entrichten. Der Beitrag kann weder bei der Berechnung des Beitrags noch bei der Berechnung des Einkommens abgezogen werden. — Der Beitrag wird vom 1. Juli bis auf weiteres erhoben.

Erstattung des für ein Rechnungsjahr entrichteten Beitrags kann der Beitragspflichtige nur verlangen, 1. wenn er im Laufe des Rechnungsjahres aus einem Beschäftigungsverhältnis ohne Verforgung ausgeschieden ist und nicht innerhalb dreier Monate ein Beschäftigungsverhältnis wieder erlangt hat, 2. wenn sich seine Bezüge so gemindert haben, daß der Gesamtbeitrag der Bezüge im Rechnungsjahr unter den beim Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Jahresfreigrenzen zurückbleibt. — Die Reichsregierung ist ermächtigt, das Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1931 ab zu mildern oder außer Kraft zu setzen.

In dem Entwurf eines Gesetzes über ein

Lebigen-Notopfer

im Rechnungsjahr 1930 heißt es: Zum Ausgleich der Aufwendungen im ordentlichen Reichshaushalt, die sich infolge der schlechten Wirtschaftslage ergeben, wird von den Lebigen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen für die Zeit vom 1. Juli 1930 bis 31. März 1931 ein Notopfer in Höhe von 10 v. H. der Einkommensteuer erhoben. Als Lebige im Sinne dieses Gesetzes gelten nur die Personen, die nicht verheiratet sind oder waren. Unverheiratete Frauen, denen Kindereremäßigungen nach dem Einkommensteuergesetz zustehen, sind vom Notopfer befreit. Auch das Lebigen-Notopfer wird durch Einbehaltung eines Teils des Arbeitslohns erhoben, soweit es sich um die Lohnsteuer handelt. Bei der veranlagten Einkommensteuer ist das Notopfer in Höhe von drei Vierteln von 10 v. H., also 7 1/2 v. H. der für 1929 veranlagten Jahressteuer in zwei gleichen Beträgen am 10. Oktober 1930 und 10. Januar 1931 zu entrichten. Das

